

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung)  
vom 16.09.2002**

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2003  
(dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am  
22.12.2003)

veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 56 vom  
28.11.2003 und am Aushang  
vom 10.12.-19.12.2003

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 426, 427) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 86) hat der Gemeinderat Dennheritz am 12.09.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

**§ 1**

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Angelegenheiten erhebt die Gemeinde Dennheritz für ihre Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

**§ 2**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen

zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.

**§ 3**

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

**§ 4**

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des Sächs VwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 5**

Diese Satzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten beendet werden.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) vom 15.06.1995 außer Kraft.

Dennheritz, den 16.09.2002

gez. Manfred Olschock  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)**

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
		<b>Die Vorschriften der Tarifgruppen 01-12 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 50
	1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite, mind. 5
	1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.3.	Beglaubigung von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	½ der Gebühr nach Tarifgruppe 00 Nr. 1.1. bis 1.2.2, jedoch nicht weniger als 5,00
	1.2.4.	in nicht von den Tarifen 1.2.1. bis 1.2.3. erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigten Abschrift, Fotokopie und dergleichen mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene

			Seite, mindestens 5,00
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50
		Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifnummern festgesetzt	
	3.	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien u.ä. hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden	nach dem Zeitaufwand, je angefangene Stunde 10
	4.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	4.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
	4.2.	Erteilen von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	5.	Abschriften oder Auszüge (Vervielfältigung) aus Akten, amtliche Bücher usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten oder EDV-unterstützter Textverarbeitung je Seite	
		Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 4	0,25
		Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 3	0,50
		Farbkopie DIN A 4	1,25
		Farbkopie DIN A 3	2,00
		größer als DIN A 3	12,50
		Bauleitpläne pro Stück	11,50
		Erläuterungsbericht zu Bauleitplänen pro Stück	12,50
	6.	Aufnahme einer Niederschrift	
		Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes	5,00 bis 40 je angefangene Seite

		bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	7.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	8.	Fristverlängerungen	
	8.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
	8.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25
	9.	Statistische Auswertungen Einfache maschinell erstellte statistische Auswertungen: bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite sonstige statistische Auswertungen	0,75 0,50 5,00 bis 250
		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	10.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25
	10.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Anlage zu § 9 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
	10.3.	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	Gebühr nach Anlage zu § 9 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
	10.4.	Androhung von Zwangsmittel nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist,	10 bis 50

		durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
	10.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000
	10.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
	10.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
	10.7.1.	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarif Nr.9.2., mind. 5
	10.7.2.	sonstige	5 bis 100
	11.	Genehmigung und Erlaubnis aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500
	12.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Erlaubnis nach Nr. 11	5,00 bis 250
	13	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250
	<b>01</b>	<b>Hauptverwaltung</b>	
	1.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	5,00 bis 500
	<b>02</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
	1.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	4 bis 70
	2.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	10 bis 70
	3.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10
	<b>03</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	
	1.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer oder	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert bei Abgabe

		Finder	
	1.1.	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	3 % des Sach- und Zeitwertes, mind. 7
	1.2.	Fundsachen über einen Wert von 500 EUR	3% von 500 plus 2% des Mehrwertes
	1.3.	bei der Verwahrung durch Dritte sind die tatsächlichen Kosten zu erheben	
	2.	Bestätigung der Ortspolizeibehörde	
	2.1.	für Fahrerlaubnisse	5,00 bis 50
	2.2.	sonstiges	10 bis 50
	3.	Verwaltungsakte mit der Aufforderung zu einer Zahlung, zum Handeln, zum Dulden oder zum Unterlassen (nach städtischen Satzungen)	25 bis 75
	4.	schriftliche Stellungnahmen	7 bis 100
	5.	Ertelung von Erlaubnissen oder Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnis, Überfahrtsgenehmigung, sonstiges)	20 bis 500
<b>04</b>	1.	<b>Wohnungswesen</b> Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines (alle Typen)	5,00
	2.	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines als Ausnahmebescheid	5 bis 50
	3.	Ausstellen eines Freistellungsbescheides	30 bis 50
	4.	Stellungnahme zum Antrag KfW Wohnungsmodernisierungsprogramm II	5 bis 100
<b>05</b>	1.	<b>Liegenschaften</b> Ertelung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB - Vorkaufsrecht	15
	2.	Nutzung von Bauakten zur Anfertigung von Kopien - einfache Skizzen und Zeichnungen - komplexe Zeichnungen (Risse, Schnitte, Ansichten u.ä.) - Schriftverkehr und Bescheide	je Blatt 2,50 bis 10 10 bis 60 1,50 bis 5,00

<b>06</b>	1.	<b>Öffentliche Einrichtungen</b> Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang	5,00 bis 150
	2.	Ertelung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500
	3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 06.2.	5,00 bis 250
<b>07</b>			
	1.	<b>Hausnummernvergabe</b>	10
	2.	Hausnummernbestätigung	35
	3.	Einzelvergabe 1 – 2 Nummern	70
	4.	Einzelvergabe 3 – 8 Nummern  Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich	5, mindestens jedoch insgesamt 75
<b>08</b>		<b>Straßen- und Tiefbaubereich</b>	
	1.	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes	15 bis 250
<b>09</b>	1.	<b>Bauhof</b> Ertelung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen	15 bis 100
<b>10</b>	1.	<b>Allgemeine Bauverwaltung/Stadtplanung</b> Ertelung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. § 144 BauGB für Baumaßnahmen	20 bis 250
	2.	Genehmigung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	20 bis 250
	3.	Genehmigung von Kaufverträgen im Sinne § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	20 bis 250
	4.	Genehmigung von Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten sowie Erbbaurechten	20 bis 250
	5.	Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen im Sinne § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	20 bis 250
	6.	Genehmigung sanierungsrechtlicher	20 bis 250

		Grundstücksteilungen	
	7.	Erteilung von Negativattesten (Nichtanwendung der §§ 144 , 145 BauGB)	20 bis 250
	8.	Erteilung einer Bescheinigung für Steuerpflichtige im Sinne des Einkommenssteuer- und Körperschaftssteuergesetzes zum Anspruch auf eine Investitionszulage, im Sinne §§ 2 bis 4 Investitionszulagengesetz 1999	15 bis 50
<b>11</b>			
	1.	<b>Marktwesen</b> Nutzungszuweisungen	5,00 bis 100
<b>12</b>			
	1.	<b>Wirtschaftsförderung</b> Beratung und Betreuung im Rahmen der Wirtschaftsförderung	gebührenfrei